



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Die Präsidentin, persönlich

08.03.2010

Möckernstr. 130

10958 Berlin

per Fax: 90175-690 (5 Seiten)

Misstände an den Berliner Familiengerichten und am Kammergericht Berlin
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 176 (09)

Guten Tag Frau Forkel,

in vg. Ermittlungssache nehmen wir Bezug auf die Ihnen in dieser Sache bereits vorliegenden Unterlagen, insbesondere auf unser Schreiben v. 16.12.09.

In der Anlage erhalten Sie weitere Unterlagen.

Sie werden um Stellungnahme gebeten, insbesondere dahingehend, was in Ihrem Gerichtsbezirk unternommen wird, um die in Anl. 1 ausgewiesenen Misstände abzustellen.

Ihre sachbezogene Antwort erwarten wir bis zum 31.03.10.

Insofern uns zum vg. Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen sollte, so gehen wir davon aus, dass

- Sie in Ihrem Gerichtsbezirk nichts unternommen haben – und auch nichts unternehmen werden,

- in Ihrem Gerichtsbezirk auch ansonsten nichts unternommen wird,

um die ausgewiesenen Misstände abzustellen.

Es ist beabsichtigt, diese Sache in der ersten April-Woche abzuschließen. Für Mitte/Ende April ist eine Veröffentlichung vorgesehen. Ihre Antwort kann daher nur dann Berücksichtigung finden, wenn Sie uns bis zum vg. Termin vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der AG II / Familiensachen

L ü d t k e

Anlagen.

Anlage 1

Situation an deutschen Familiengerichten (Stand: Januar 2010)

Bundesweit sind aktuell ca. 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend) familiengerichtliche Verfahren anhängig.

Ca. 100.000 (in Worten: einhunderttausend) dieser Verfahren werden allein nur deshalb geführt, weil ein Elternteil (Vater oder Mutter) Kontakt zu seinem leiblichen Kind haben möchte – diesen Kontakt aber nicht hat bzw. nicht erhält, weil der andere Elternteil diesen Kontakt verwehrt.

Die in diesem Zusammenhang existenten Verfahrensbedingungen sind i. d. R. als 'mittelalterlich' zu bezeichnen. So bestehen bei den beteiligten Professionen (Gerichte, Jugendämter, Verfahrenspfleger, Gutachter, etc.) i. d. R. erhebliche Qualifikationsmängel, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse.

I. d. R. existiert zwischen den beteiligten Professionen keine oder eine nur unzureichende Zusammenarbeit.

Rühmliche Ausnahme ist die so genannte 'Cochemer Praxis' (s. A.; vgl. auch z. B. einschlägige TV-Reportagen, Links verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net, Rubrik 'Informationen'), die im Zuständigkeitsbereich des AG Cochem vom dortigen RiAG Rudolph ausgeübt wird.

Obwohl die positiven Ergebnisse der 'Cochemer Praxis' bereits seit langen Jahren hinreichend bekannt sind – und die 'Cochemer Praxis' selbst Wege aufzeigt, wie deren Prämissen an jedem deutschen Familiengericht umgesetzt werden könnten – sieht die Masse der deutschen Familienrichter noch immer keine Notwendigkeit, im Sinne der Beteiligten zeitgemäße Wege zu gehen.

Viele der aktuell anhängigen Verfahren wären nicht erforderlich – bzw. deren Laufzeiten würden sich erheblich verkürzen –, wenn die ausgewiesenen Gegebenheiten nicht existieren würden.

In Anbetracht der ausgewiesenen Gegebenheiten gilt Deutschland – auf familienrechtlichem Gebiet – auf europäischer Ebene als 'Entwicklungsland'.

Leitsätze (Kurzfassung)

Aufgaben und Pflichten von Mitarbeitern staatlicher Institutionen (Gerichte, Jugendämter, etc.) bei streitigen Familiensachen

Vater und Mutter sind naturgewollte Begleiter eines Kindes.

Kinder haben ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Beide Elternteile haben ein Recht auf Kontakt zu ihren Kindern. Hierbei handelt es sich um unabdingbare Grund- und Menschenrechte (vgl. z. B. Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)

Blockiert ein Elternteil diese Rechte des Kindes bzw. des anderen Elternteils bzw. versucht ein Elternteil, diese Rechte einzugrenzen (Umgangsverhinderung, Entfremdungsversuche, etc.) und sind die Eltern nicht willens bzw. nicht in der Lage, im Sinne ihres Kindes einvernehmliche Regelungen/Absprachen zu treffen, so ist es Aufgabe der zuständigen Professionen (Familiengerichte, Jugendämter, etc.), alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um die Rechte der Beteiligten zu wahren bzw. wieder herzustellen. Hierbei ist es unabdingbar, die notwendigen Schritte zeitnah in die Wege zu leiten.

Kommt ein Mitarbeiter zuständiger Institutionen seinen hieraus resultierenden Aufgaben und Pflichten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nach, so ist er für die Ausübung seiner Tätigkeit zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Aufgaben und Pflichten von (Familien-) Richtern

Im modernen Rechtsstaat ist es ureigenste Aufgabe und Pflicht eines jeden Richters, seine Entscheidungen an geltendem Recht und an aktuellen Fachkenntnissen zu orientieren.

Kommt ein Richter diesen Aufgaben/Pflichten nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße nach, so ist er für die Ausübung seines Amtes zwangsläufig ungeeignet.

In bestimmten Fällen kann es angezeigt sein, den betreffenden Richter mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Eine sofortige Freistellung vom Richteramt wegen Nichteignung ist dann angezeigt, wenn ein Richter im Zuge seiner Tätigkeit entscheidungserhebliche Fakten (geltendes Recht, aktuelle Fachkenntnisse) nicht oder nicht im erforderlichen Maße berücksichtigt/anwendet, obwohl er (z. B. von einer beteiligten Partei) ausdrücklich auf entsprechende Fakten hingewiesen wurde (absichtliche/wissentliche Nichtbeachtung).

Aufgaben und Pflichten von Gerichtsvorständen

Im modernen Rechtsstaat gehört es zwangsläufig zu den Pflichten der Gerichtsvorstände (Präsidenten/Direktoren der Gerichte), sich zeitnah, umfassend und detailliert mit Missständen in ihren Gerichtsbezirken auseinander zu setzen, sobald sie von solchen Missständen Kenntnis erhalten.

Die Gerichtsvorstände haben unverzüglich die Beseitigung dieser Missstände vorzunehmen bzw. deren Beseitigung zu veranlassen. Sie haben aktiv an den hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen mitzuwirken.

Hat ein Gerichtsvorstand Kenntnis von Missständen in seinem Gerichtsbezirk und unternimmt er nichts, um diese Missstände zu beseitigen, so ist er zwangsläufig für die weitere Ausübung seines Amtes ungeeignet. In diesem Fall ist es angezeigt, den betreffenden Gerichtsvorstand mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion freizustellen.

Die Fakten in Deutschland:

- jede 2. Ehe wird geschieden
- jährlich sind ca. 300.000 Kinder von der Trennung ihrer Eltern und den damit in Zusammenhang stehenden Trennungsfolgen betroffen
- viele dieser Kinder werden durch die Trennung ihrer Eltern schon nach kurzer Zeit zu 'Halbwaisen', d. h., die Kinder werden durch die Trennung von einem Elternteil 'weggerissen', u. a., weil es den Eltern nicht gelingt, ihre persönlichen Konflikte von ihrem Kind fernzuhalten
- in den meisten dieser Fälle erleiden die Kinder hierbei psychische Schäden
- die meisten Familiengerichte beherrschen die 'Terminflut' nicht mehr, d. h., die Verfahren schleppen sich über extrem lange Zeit dahin - hinzu kommen die zeitraubenden Verfahrensbedingungen (Stellungnahmen, Gutachten, etc.), so dass Laufzeiten von 2 Jahren und mehr keine Seltenheit sind
- in vielen strittigen Fällen wird vom Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zugesprochen - ein Schritt entgegen den 'Zeichen der Zeit' - und i. d. R. mit verheerenden Folgen für alle Beteiligten (i. d. R. wird der sog. 'Elternstreit' hierbei bewusst von dem Elternteil hervorgerufen und gefördert, der das Kind für sich allein 'besitzen' möchte)
- viele zuständige Jugendämter sind hoffnungslos überfordert, auch durch mangelhafte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
- viele Familienrichter und Jugendämter haben die 'Zeichen der Zeit' nicht erkannt - oft wird noch nach veralteten Erkenntnissen und längst überholten rechtlichen Grundlagen verfahren und entschieden
- Familienrichter unterliegen keiner Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung und Qualifikation

Der Lösungsweg: Die 'Cochemer Praxis'

- Die C. P. ist ein Lösungsweg, der bereits seit mehr als 10 Jahren erfolgreich praktiziert wird.
- Die Prämissen der C. P.:
 - gemeinsame elterliche Sorge - gemeinsame elterliche Verantwortung, auch in strittigen Fällen
 - die gemeinsame elterliche Verantwortung ist immer möglich
 - die alleinige Sorge wirkt sich auf alle Beteiligten negativ aus (Kinder, Eltern, Jugendämter, Richter, Anwälte), auch auf das gesamte Gemeinwohl
 - zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung gibt es keine Alternative
 - Eltern müssen nach der Trennung gemeinsame Verantwortung behalten, Entscheidungen und Einigungen dürfen sie nicht anderen überlassen, weder Richtern und Anwälten, noch dem Jugendamt; ihre Probleme sollen sie in eigener Verantwortung lösen (ggf. unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe); ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht erübrigt sich somit
 - zukünftig sollte auch kein Weg zum alleinigen Sorgerecht hin mehr offen gehalten werden.
- Umsetzung:
 - qualifizierte, kompetente Richter
 - qualifizierte, kompetente Jugendamts-Mitarbeiter
 - fehlt es den betroffenen Eltern bzw. einem Elternteil an Einsicht, werden Beratungsstunden 'verordnet', bis es zur Einigung kommt (s. u.)

- Die 'Väter' der C. P. sind: **Jürgen Rudolph** (Familienrichter am AG Cochem) und **Manfred Lengowski** (Direktor des Jugendamtes Cochem)
- aktuelle Begleitforschungen und Facherkenntnisse, z. B. von **Prof. Dr. jur. Roland Proksch** und **Prof. Dr. Wolfgang Klenner**, bestätigen die Richtigkeit des Lösungsweges

Ergebnisse in Anwendung der 'Cochemer Praxis'

- die 'Cochemer Praxis' funktioniert, hat sogar Schule gemacht
- seit Jahren gibt es im Gerichtsbezirk Cochem keinen einzigen Beschluss mehr, nach dem einem Elternteil das alleinige Sorgerecht übertragen wurde
- selbst die zerstrittensten Paare haben sich als Elternteile zusammengefunden und tragen gemeinsam Verantwortung für ihre Kinder
- alle Beteiligten haben viel gelernt - vor allem haben sie gelernt, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung nur Vorteile bringt
- Termine bei Gericht werden i. d. R. innerhalb von 14 Tagen anberaumt
- Anwälte schreiben keine (ellenlangen, vorbereiteten) Schriftsätze mehr
- Jugendämter schreiben i. d. R. keine Stellungnahmen mehr
- die Richter besuchen ggf. mit Mitarbeitern der Jugendämter die Familien, fahren mit dem Kind zu Vater und Mutter, etc.
- zeitnahe Beratungstermine in Beratungsstellen werden möglich
- aus dem Gerichtssaal heraus werden die Eltern b. B. durch Beratungsstellen betreut
- vor dem Richtertisch sind alle Punkte zur Einigung bereits vorbereitet - wenn nicht, werden Beratungsstunden verordnet (s. o.)
- Eltern werden dazu gebracht, im Sinne ihrer Kinder (wieder) miteinander zu reden (!)

Familienrichter Rudolph: "Es ist unsere Pflicht, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Eltern wieder ins Gespräch zu bringen. Aus der Sicht der Kinder gibt es zu einer konsensualen Regelung keine Alternative."

Bundesweit haben sich bereits viele Beteiligte (Familiengerichte, Jugendämter, etc.) der 'Cochemer Praxis' angeschlossen.